

L 11 AS 340/08 NZB

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
11
1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 5 AS 8/08
Datum
21.05.2008
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 11 AS 340/08 NZB
Datum
17.11.2008
3. Instanz
-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 25.01.2008 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Bayer. Landessozialgericht wird abgelehnt-

Gründe:

I.
Der Kläger wendet sich gegen die Absenkung seines Arbeitslosengeldes II (Alg II) für die Zeit vom 01.11.2007 bis 31.01.2008 um 30 % (94,00 EUR monatlich) wegen Abbruchs einer Förderungsmaßnahme.

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat die Klage gegen den Bescheid vom 26.10.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.12.2007 abgewiesen. Der Kläger habe die Maßnahme "Selbstständigkeitscheck" ohne hinreichenden Grund abgebrochen. Über die Rechtsfolgen sei er belehrt worden. Die Beklagte habe die Leistung daher zu Recht gekürzt.

Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Die Maßnahme selbst sei ihm nicht angeboten worden. Mit ihr sei keine individuelle Förderung beabsichtigt gewesen, sie habe vielmehr allein der Betriebsspionage gedient. Ein wichtiger Grund für seinen Vertrauensentzug gegenüber der Beklagten liege daher vor.

Für das Beschwerdeverfahren hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

II.
Die vom Kläger fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist gemäß [§ 145 Abs 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Es gibt keinen Grund, die gemäß [§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) wegen des Wertes des Beschwerdegegenstandes ausgeschlossene Berufung zuzulassen.

Nach [§ 144 Abs 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf den die Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Der Kläger hat im vorliegenden Verfahren weder eine Abweichung des SG von einer höchstrichterlichen Entscheidung noch einen Verfahrensmangel geltend gemacht.

Die Rechtssache ist auch nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn die Streitsache eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage abstrakter Art aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern, wobei hier ein Individualinteresse nicht genügt (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9.Aufl, § 144, Rdnr 28). Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, die sich nach der Gesetzeslage und dem Stand der Rechtsprechung und Literatur nicht ohne weiteres beantworten lässt. Nicht klärungsbedürftig ist die Rechtsfrage, wenn die Antwort auf sie so gut wie unbestritten ist (BSG [SozR 1500 § 160 Nr 17](#)) oder praktisch von vorne herein außer Zweifel steht (BSG [SozR 1500 § 160a Nr 4](#)). Nach dem Gesetzeswortlaut des [§ 31 Abs 1](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) knüpft sich an den Tatbestand des Abbruchs einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit bzw. an den Verstoß gegen die in einer Eingliederungsvereinbarung

festgelegten Pflichten zwingend die Rechtsfolge der Absenkung von Alg II. Ob für das Verhalten des Klägers ein wichtiger Grund vorliegt und ob die Maßnahme in zutreffender Weise von der Beklagten angeboten worden ist, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen. Die vom Kläger behauptete sachliche Unrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung stellt keinen Grund dar, eine kraft Gesetzes ausgeschlossene Berufung zuzulassen. Bei Verfahren mit geringem Streitwert soll es grundsätzlich mit einer gerichtlichen sachlichen Überprüfung des Klagebegehrens sein Bewenden haben.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht zu bewilligen ([§ 73a SGG](#) iVm [§ 114 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)). Nach [§ 145 Abs 4 Satz 4 SGG](#) wird das Urteil des SG mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht rechtskräftig.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-12-16